

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 3. Mai 1984

14. Stück

17. Verordnung: Höchsttarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1984).

17.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 28. März 1984 betreffend den Höchsttarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1984)

Auf Grund des § 218 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1983, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Dienstleistungen des Fremdenführergewerbes (§ 214 Abs. 1 GewO 1973) dürfen in Wien bei Einrechnung der Umsatzsteuer höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind.

(2) Die Preise enthalten nicht die Barauslagen (wie zB Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel, Eintrittspreise für Museen usw.).

§ 2. (1) Wenn die in den Tarifposten 1 bis 3 angeführten Zeiten überschritten werden, kann für jede angefangene Stunde ein Zuschlag von 25% in Rechnung gestellt werden. Wird sowohl der im Tarifsatz festgelegte Zeitraum als auch die für die Führung vorgesehene Höchstdauer überschritten, darf der Zuschlag nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(2) Wenn eine Vormittagsführung (TP 1 und 2) nach 13.30 Uhr beendet wird, darf, sofern das Entgelt nach Abs. 1 nicht höher ist, der zweifache Halbtagsstarif in Rechnung gestellt werden. Wenn der Fremdenführer von dieser Bestimmung Gebrauch machen will, hat er den Kunden ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der Beendigung der Führung nach 13.30 Uhr der zweifache Halbtagsstarif zu entrichten ist.

(3) Wird eine Führung in mehr als einer Sprache durchgeführt, so darf für die zweite und für jede

weitere Sprache ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei Gruppenführungen darf ab 50 Personen insgesamt ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 in Rechnung gestellt werden.

(5) Wenn bei einer Nachtführung (TP 3) ausschließlich oder überwiegend Leistungen im Sinne der Tarifpost 1 erbracht werden, darf das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 3. (1) Fremdenführungen zu Fuß als Eigenveranstaltung eines Fremdenführers (TP 5) sind unter dieser Bezeichnung anzubieten und durchzuführen. Das Anbot hat das Programm und die Sprachen, in denen die Führung durchgeführt wird, zu enthalten. Fremdenführungen zu Fuß dürfen höchstens in zwei Sprachen durchgeführt werden.

(2) Wird eine Fremdenführung zu Fuß öffentlich angekündigt, so ist sie ab einer Teilnehmerzahl von drei Personen durchzuführen. Die Teilnehmerzahl darf 25 Personen nicht übersteigen.

(3) Bei Fremdenführungen zu Fuß dürfen Zuschläge (TP 4) nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Dezember 1978, LGBl. für Wien Nr. 37, betreffend den Höchsttarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1978), in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 45/1980 und Nr. 34/1983 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat

Anlage

TARIF

Tarifpost	Dienstleistung	Preis in Schilling
1	Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater, technische Anlagen usw.) zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als vier Stunden dauert	760
2	Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um ausschließlich oder überwiegend Vergnügungsstätten, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3½ Stunden dauert	580
3	Führung, um das nächtliche Wien zu zeigen und zu erläutern (Nachtführung), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 20 bis 1 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als vier Stunden dauert	760
4	Zuschlag	90
5	Führung, um Einzelpersonen ohne Beistellung von Transportmitteln die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien durch einen Fremdenführer als Veranstalter zu zeigen und zu erläutern (Fremdenführung zu Fuß), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und mindestens 1½ Stunden dauert	85/je Teilnehmer